



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Wasser

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

— 20.15 12.12.2013 Unb. d. d. d.
— 20.16

Entsendung von Vertretern der Verbands- und Einheitsgemeinden in die Verbandsversammlung der Unterhaltungsverbände

Bezug nehmend auf Ihren Bericht vom 10.10.2013 und die darin aufgeworfenen Fragen zur Entsendung von Vertretern der Verbands- und Einheitsgemeinden in die Verbandsversammlung der Unterhaltungsverbände teile ich Ihnen in Abstimmung mit dem Referat Kommunalaufsicht des Landesverwaltungsamtes folgendes mit:

Nach Maßgabe von § 54 Abs. 3 Satz 2 WG LSA entsenden die Verbandsmitglieder jeweils einen Vertreter, der zu ihrer Vertretung nach den Bestimmungen des Kommunalverfassungsrecht befugt ist, oder durch einen durch den Gemeinderat oder den Verbandsgemeinderat bestimmten Einwohner aus dem jeweiligen Gemeindegebiet oder Verbandsgemeindegebiet in die Verbandsversammlung.

Diese Regelung eröffnet den Verbandsmitgliedern die Möglichkeit zu wählen, ob ein kraft Gesetzes Vertretungsberechtigter (z.B. der Bürgermeister gemäß § 57 Abs. 2 GO LSA) oder ein zu bestimmender Einwohner entsendet werden soll.

Für diese Entscheidung ist nach hiesiger Einschätzung der Gemeinderat zuständig (§ 44 Abs. 2 Satz 1 GO LSA). Eine Zuständigkeit des Bürgermeisters kraft Gesetzes bzw. die Übertragung der Zuständigkeit in dieser Angelegenheit auf den Bürgermeister vermag ich hier nicht zu erkennen.

Halle, 9. Dez. 2013

Ihr Zeichen: I 70.20.15/2013/
10.10.2013

Mein Zeichen:
404.1.12-LKB6/10.10.2013

Bearbeitet von:
Fr. Tägetmeier

kerstin.taetemeier@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-2319

Fax: (0345) 514-2155

Dienstgebäude:
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:
Ernst-Kamilieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

Gemäß § 63 Abs. 4 GO LSA erledigt der Bürgermeister die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Zwar handelt es sich bei der Wahrnehmung der Aufgabe der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung grundsätzlich um eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreis, jedoch eröffnet § 54 Abs. 3 Satz 2 WG LSA den Verbandsgemeinden eine Wahlmöglichkeit und mithin eine Entscheidungsbefugnis, die sich an den speziellen Verhältnissen der örtlichen Gemeinschaft orientieren kann. Insofern wird hier die Organkompetenz des Gemeinderates als gegeben angesehen (§ 63 Abs. 4, 2. HS GO LSA).

Entsprechendes gilt für die Verbandsgemeinden (vgl. § 15 Abs.1 VerbGemG LSA).

Ich hoffe, Ihre Fragen ausreichend beantwortet zu haben.

Im Auftrag



Tägetmeier